

# Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) der VfB Stuttgart 1893 AG

Stand: September 2020

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen ATGB unterliegen alle Rechtsverhältnisse, die durch den Erwerb und die Verwendung von Eintrittskarten (im Folgenden: „Tickets“) der VfB Stuttgart 1893 AG (der „VfB“) für vom VfB zumindest mitveranstaltete Veranstaltungen, insbesondere alle Fußballspiele des VfB in der Mercedes-Benz Arena, begründet werden. Durch den Erwerb oder die Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser ATGB.
- 1.2 Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadien bei Auswärtsspielen des VfB berechtigen („Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom VfB erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen (z.B. AGB Stadionordnung des Heimclubs) Geltung erlangen. Sollten diese ATGB Regelungen des Heimclubs widersprechen, haben im Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem VfB diese ATGB Vorrang.

## 2. Ticketbestellung, kein Widerrufsrecht, Angebotsannahme, Leistungsgegenstand

- 2.1 Tickets für die vom VfB veranstalteten Veranstaltungen und Auswärtstickets sind grundsätzlich nur beim VfB oder den von ihm autorisierten Verkaufsstellen zu bestellen. Der VfB ist jederzeit berechtigt, die pro Erwerber bestellbare Ticketzahl zu begrenzen. Der VfB behält sich vor, einzelne Bestellarten nur bestimmten Kunden anzubieten.
- 2.2 Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen noch widerrufen werden.
- 2.3 Auch wenn der VfB Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Erwerbers beim Kauf eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den VfB bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.
- 2.4 Bei einer Online-Bestellung eines Tickets ist der Erwerber verpflichtet, bezüglich seines Namens und seiner Adress- und Lieferdaten korrekte Angaben zu machen. Im Falle unzutreffender Angaben findet Ziffer 11.2 e) Anwendung. Vor der Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebots hat der Erwerber durch Anklicken des einschlägigen Kästchens zu bestätigen, dass er die ATGB gelesen hat und mit ihrer Geltung einverstanden ist.

Erst durch Betätigung des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ wird die Bestellung verschlüsselt an den VfB weitergeleitet; hierdurch gibt der Erwerber ein verbindliches Angebot auf Kauf des oder der ausgewählten Ticket/s ab.

Der Zugang der elektronischen Bestellung beim VfB wird unverzüglich durch E-Mail bestätigt, in welcher die Bestellung des Erwerbers nochmals aufgeführt wird und die der Erwerber über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann. Der Erwerber wird gebeten, diese Bestellbestätigung zu speichern oder auszudrucken, da eine solche geschlossene Zusammenstellung der Vertragsbedingungen in dieser Form grundsätzlich nicht beim VfB gespeichert wird und ihm danach nicht mehr zugänglich ist. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Erwerbers beim Anbieter eingegangen ist und stellt keine Annahme des Angebots des Erwerbers dar. Der Vertrag kommt erst mit (dem ggf. elektronischen) Versand der bestellten Tickets an den Erwerber zustande.

- 2.5 Bei einer nicht online erfolgenden Bestellung kommt der Vertrag erst dadurch zustande, dass der VfB mit (ggf. elektronischer) Absendung oder Hinterlegung des Tickets an den Erwerber das von diesem angegebene Angebot zum Erwerb eines Tickets annimmt.
- 2.6 Durch den Vertragsschluss mit dem VfB erwirbt der Erwerber das Recht zum Besuch der Veranstaltung nach Maßgabe dieser ATGB. Der VfB erfüllt die ihm obliegenden Pflichten, indem er dem jeweiligen Inhaber des Tickets einmalig Zutritt zu der Veranstaltung gewährt bzw. im Falle von Auswärtstickets durch Übergabe/ Absendung/ vereinbarungsgemäße Hinterlegung an den/ für Erwerber. Je Ticket ist nur eine Person zutrittsberechtigt.
- 2.7 Der VfB als Aussteller der Tickets will den Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion nicht jedem Ticketinhaber gewähren, sondern nur denjenigen, die die Tickets beim VfB oder einer autorisierten Verkaufsstelle oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9.4 erworben haben. Der VfB gewährt daher nur Erwerbern, die die Tickets beim VfB oder einer autorisierten Verkaufsstelle bezogen hat und durch auf dem Ticket enthaltene Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck; Angabe von Block/Reihe/Platz; Reservierungsnummer; Kunden-Nummer; Ticketnummer; QR-Code) identifizierbar sind und/oder Zweiterwerb, die nach Ziffer 9.4 Tickets zulässig erworben haben, ein Besuchsrecht („Besuchsrecht“). Zum Nachweis seiner Identität hat der Erwerber ein geeignetes amtliches Identifikationsdokument (z.B. Personalausweis, Reisepass) mit sich zu führen und auf Verlangen des VfB und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Die Erwerber und Ticketinhaber sind beim Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion verpflichtet, auf Nachfrage des VfB anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis sie die Tickets erworben haben. Tickets, die auf vom VfB nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 2.7 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 9.5 und 12 auslösen. Der VfB erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Erwerbers oder des jeweiligen Ticketinhabers, indem er einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Der VfB wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat.

## 3. Zahlungsmodalitäten

- 3.1 Die Höhe der Einzelpreise ergibt sich aus den aktuellen Preislisten des VfB. Bestellungen werden grundsätzlich per Vorkasse (Kreditkarte, EC-Karte, SEPA-Basislastschriftverfahren, Überweisung, Online-Zahlungsdienste oder bar) ausgeführt. Der VfB behält sich vor, einzelne Zahlungsarten nur bestimmten Kunden anzubieten. Der Einzug der Lastschrift vom vereinbarten Konto erfolgt am Fälligkeitsdatum, frühestens drei Tage nach Versand der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification), wenn zuvor dem VfB ein SEPA-Basismandat erteilt worden ist. Das Fälligkeitsdatum ergibt sich aus der Rechnung. Der Erwerber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund einer Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten

des Erwerbers, wenn dieser bzw. der von ihm benannte Kontoinhaber oder dessen Bankinstitut die Nichteinlösung oder die Rückbuchung zu vertreten hat.

- 3.2 Dem Erwerber wird die Rechnung nach Wahl des VfB in Papierform oder elektronisch übermittelt.
- 3.3 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Bezahlung nicht innerhalb der Frist erfolgen oder keine ausreichende Kreditkarten- bzw. Kontodeckung vorliegen, ist der VfB berechtigt, die Bestellung ohne weitere Fristsetzung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.
- 3.4 Für die vom VfB autorisierten Verkaufsstellen können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

## 4. Ticketauswahl

Falls sich der Erwerber damit einverstanden erklärt hat, ist der VfB im Falle des Ausverkaufs der gewünschten Kategorie berechtigt, dem Erwerber Tickets der nächst höheren oder niedrigeren Kategorie und / oder eine geringere Ticketzahl zuzuteilen.

## 5. Ticketversand / Lieferbedingungen und Liefertermin

- 5.1 Der Versand der Tickets erfolgt auf Kosten des Erwerbers. Das Risiko eines Verlusts oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt der Erwerber, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des VfB oder seiner Erfüllungsgehilfen vor. Die Auswahl des Transportunternehmens erfolgt durch den VfB, der dem Transportunternehmen die Versanddaten des Erwerbers zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zur Verfügung stellt.
- 5.2 Kann bei kurzfristiger Bestellung kein rechtzeitiger Zugang des Tickets beim Erwerber gesichert werden, können die Tickets vom VfB für den Erwerber an der Mercedes-Benz Arena hinterlegt werden. Zur Abholung ist ein amtlicher Identifikationsnachweis des Erwerbers sowie ggf. schriftliche Vollmacht des Erwerbers erforderlich.

## 6. Reklamationen

- 6.1 Der Erwerber ist verpflichtet, die Tickets nach Zugang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort zu überprüfen.
- 6.2 Eine Reklamation offensichtlich fehlerhafter Tickets hat unverzüglich binnen zwei Wochen nach Eingang der Tickets beim Erwerber in Textform an die unten unter Ziffer 13 genannte Adresse zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Posteingangsstempel, der Fax-Sendebericht bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen auch im Falle offensichtlicher Fehler keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Tickets.

## 7. Rücknahme / Erstattung der Tickets

- 7.1 Ein Umtausch der Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Erwerber hat kein Recht auf Ersatz oder Erstattung für abhanden gekommene oder zerstörte Tickets, es sei denn, der VfB oder dessen Erfüllungsgehilfen haben den Defekt bzw. das Abhandenkommen nachweislich zu vertreten. Der VfB behält sich vor, für gleichwohl ersetzte Tickets die Zahlung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Die Rücknahme der Tickets bzw. die Erstattung von Eintrittsgeldern aus Kulanz obliegt der freien Entscheidung des VfB im Einzelfall.
- 7.2 Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Ligaspiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH noch nicht endgültig terminiert gewesen ist, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des Eintrittspreises. Im Falle der Absage und Verlegung eines bereits endgültig terminierten Spiels und der Nachholung des Spiels an einem anderen Termin behalten die Tickets ihre Gültigkeit für das Nachholspiel.
- 7.3 Wird ein laufendes Spiel abgebrochen und nicht wiederholt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Dies gilt nicht, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des VfB zum Spielabbruch geführt hat.
- 7.4 Bei Betroffenheit des Erwerbers von einem Teil-Ausschluss der Zuschauer ist der VfB berechtigt, den Erwerber auf einen anderen Platz der Mercedes-Benz Arena umzusetzen, auch wenn dieser eine Preiskategorie über oder unter dem erworbenen Ticket liegt. Ist dies nicht möglich oder verzichtet der VfB auf das vorstehende Recht, ist der Erwerber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.5 Wird eine Veranstaltung ersatzlos abgesagt oder findet eine Veranstaltung komplett ohne Zuschauer statt, so ist der Erwerber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.6 Im Falle eines Rücktritts nach Ziff. 7.4 oder 7.5 erhält der Erwerber den Eintrittspreis gegen Rückgabe des Originaltickets bei der Verkaufsstelle zurück, bei der er das Ticket erworben hat. Bei der Erstattung werden keine Bearbeitungs- und Versandgebühren zurückgezahlt.

## 8. Sonderregelungen für Dauerkarten

- 8.1 Im Falle des Bestehens von möglichen Erstattungsansprüchen des Erwerbers nach den Ziffern 7.4 und 7.5 bestehen diese für jedes Spiel in Höhe eines Siebzehntels des Dauerkartenpreises.
- 8.2 Im Falle eines Teil-Ausschlusses von Zuschauern ist der VfB berechtigt, die Dauerkarte für einzelne Spiele zu sperren und den Inhaber umzusetzen. Abweichend findet keine anteilige Erstattung des Ticketkaufpreises statt, es sei denn, der Erwerber war in den fünf Jahren vor dem Tag des betroffenen Spiels bereits von einer Nichterstattung gemäß dieser Regelung betroffen.
- 8.3 Im Falle von Verstößen des Erwerbers gegen die Vorschriften der Ziffern 9.2. bis 9.4. sowie 11.6. bis 11.9. dieser ATGB sowie im Falle der Verhängung eines in der Mercedes-Benz Arena gültigen Stadionverbots ist der VfB zur fristlosen vorzeitigen Kündigung des

Dauerkartenvertrags und zur Sperrung der Karte berechtigt. Der Kartenpreis ist im Ausübungsfall anteilig entsprechend der Zahl der noch zu absolvierenden Spiele im Gültigkeitszeitraum zu erstatten.

- 8.4 Sofern der Platz des Erwerbers zwischenzeitlich oder endgültig nicht mehr besetzt werden kann (z.B. wegen Baumaßnahmen), ist der VfB berechtigt, den Erwerber auf einen anderen Platz der gleichen Preiskategorie zu versetzen.

## 9. Weitergabe der Tickets

- 9.1 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen und zur Aufrechterhaltung der sozialen Preisstruktur, sowie zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften während eines Fußballspiels liegt es im Interesse des VfB und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken. Dem legitimen Weitergabeinteresse von Dauerkarteneinhabern bei kurzfristiger Verhinderung wird durch die Möglichkeit zur Weitergabe über die clubeigene Zweitmarktplattform Rechnung getragen.
- 9.2 Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf durch den Erwerber ist untersagt und alleine dem VfB vorbehalten.
- 9.3 Dem Ticketinhaber ist es insbesondere untersagt,
- das Ticket öffentlich bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. eBay, Facebook und andere Social Media Gruppen) und/ oder bei nicht vom VfB autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. eBay Kleinanzeigen, seatwave, viagogo, stubhub, ticketbande...) zum Kauf anzubieten;
  - das Ticket ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den VfB gewerblich und / oder kommerziell zu veräußern;
  - das Ticket an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/ oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben;
  - im Rahmen einer privaten Weitergabe das Ticket zu einem gegenüber dem auf dem Ticket angegebenen Originalpreis um mehr als 20 Prozent erhöhten Preis zuzüglich einer Transaktionskostenpauschale in Höhe von 5,- Euro zu veräußern;
  - das Ticket an Personen weiterzugeben, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden („Stadionverbot“), sofern der Erwerber hiervon Kenntnis hatte oder haben musste;
  - das Ticket an Anhänger von Gast-Vereinen weiterzugeben, es sei denn, das Ticket berechtigt nur zum Zugang des Gastbereiches;
  - das Ticket ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den VfB zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets weiterzugeben oder zu verwenden.
- 9.4 Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Erwerbers, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 9.3 vorliegt und
- die Weitergabe entweder über die clubeigene Zweitmarktplattform des VfB gemäß den hierfür geltenden Konditionen erfolgt oder
  - der bisherige Ticketinhaber den neuen Ticketbesitzer auf die Geltung dieser ATGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (Name, Anschrift, Geburtsdatum) über den neuen Ticketinhaber an den Club nach dieser Ziffer hinweist und sich der neue Ticketinhaber durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem VfB erklärt. Der bisherige Ticketinhaber ist zudem auf Verlangen des VfB im Falle einer Weitergabe des Tickets dazu verpflichtet Name, Anschrift und Geburtsdatum des neuen Ticketbesitzers mitzuteilen.
- 9.5 Wird ein Ticket unzulässigerweise angeboten, verwendet oder weitergegeben, ist der VfB nach billigem Ermessen, insbesondere unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, berechtigt, das Ticket sowie sonstige vom Erwerber erworbenen Tickets – auch elektronisch – zu sperren und dem Besitzer des Tickets entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn des Stadions zu verweisen. Der VfB kann den Veräußerer ferner für einen angemessenen Zeitraum, maximal fünf Jahre, vom Erwerb von Tickets und Auswärtstickets ausschließen.

## 10. Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen

- 10.1 Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der VfB und der nach Ziffer 10.3 jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) EU-der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den VfB sowie den nach Ziffer 10.3 zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.
- 10.2 Erwerb von Tickets für weitere Personen: Erwirbt ein Erwerber Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber) muss der Erwerber die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 10 sowie der Ziffer 15 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach Ziffern 9.2 bis 9.4 bleiben unberührt.
- 10.3 Zuständiger Verband: Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der VfB teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:
- Bundesliga und 2. Bundesliga: DFL Deutsche Fußball Liga e.V. mit Sitz in der Guillolettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die DFL

Deutsche Fußball Liga GmbH mit Sitz in der Guillolettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main führt;

- DFB Pokal: DFB Deutscher Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main; und
- Europäische Pokalwettbewerb: Union of European Football Associations (UEFA) mit Sitz in Route de Genève 46, CH-1260 Nyon („UEFA“)

## 11. Zutritt zum Stadion, Stadionordnung, Verhalten im Stadion

- 11.1 Der Zutritt zum Stadion ist nur mit einem gültigen Ticket möglich. Kinder unter 14 Jahren erhalten Zutritt nur in Begleitung einer volljährigen aufsichtspflichtigen Person, die sich ebenfalls im Besitz eines gültigen Tickets befinden muss. Erwerber und Inhaber von ermäßigten Tickets sind verpflichtet, auf Verlangen einen zur Inanspruchnahme der Ermäßigung ermächtigenden Nachweis vorzuzeigen. Der Grund der Ermäßigung muss auch zum Zeitpunkt der Veranstaltung noch bestehen und auf Verlangen nachgewiesen werden. Im Falle der Nichtvorlage ist der VfB berechtigt, den Zutritt zu verweigern bzw. den Inhaber aus der Arena zu verweisen.
- 11.2 Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Erwerber oder Ticketinhaber mit einem wirksam gemäß Ziffer 2.7 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt. Der Zutritt zum Stadion kann verweigert werden, wenn
- der Erwerber oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen,
  - der Erwerber oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit,
  - die Individualisierungsmerkmale auf den Tickets (Namensaufdruck, Angabe von Block/Reihe/Platz; Reservierungs-Nummer; Kunden-Nummer; Ticketnummer; QR-Code) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder der Barcode/QR-Code bereits im elektronischen Zutrittssystem zugetreten ist, soweit dies nicht vom VfB zu vertreten ist,
  - der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Erwerber identisch ist, der im Zusammenhang mit dem Ticket als Erwerber gespeichert oder vermerkt ist (über die in Ziffer 11.2 c) genannten Individualisierungsmerkmale), es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 9.4 vor, und/oder
  - der Erwerber bei der Bestellung der Tickets entgegen der seiner Pflicht unrichtige Angaben hinsichtlich seines Namens und/oder aus Ziffer 2.4 offensichtlich seiner Adress- und Lieferdaten gemacht hat.
- 11.3 Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Erwerbers bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.
- 11.4 Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des VfB oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- 11.5 Der Inhaber des Tickets unterwirft sich bei dem Besuch der Veranstaltung der Stadionordnung, die u.a. am Stadion aushängt und über das Internet unter der Adresse „www.mercedes-benz-arena-stuttgart.de/stadionordnung“ eingesehen werden kann. Auf Wunsch stellt der VfB die Stadionordnung auch zur Verfügung. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.
- 11.6 Inhaber des Tickets unterwirft sich bei dem Besuch der Veranstaltung dem Recht des VfB zur Vornahme angemessener Körperkontrollen.
- 11.7 Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des VfB und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung des VfB ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des VfB. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung des VfB Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiedergegeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des VfB oder eines vom VfB autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden. Der VfB weist darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH berechtigt ist, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der VfB weist weiter darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ermächtigt werden kann, darüberausgehende Ansprüche des VfB gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.
- 11.8 Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.
- 11.9 Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behälter, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, Selfie-Sticks, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit

11.10 einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

11.11 Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) der DSGVO in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom VfB bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 10 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die vom VfB oder dem jeweils nach Ziffer 10.3 zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

11.12 Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.8 oder 11.9, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 12 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>). Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der VfB behält sich vor, Daten von Erwerbern an den Deutschen Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

## 12. Vertragsstrafe, Gewinnabschöpfung, Regress

12.1 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen in den Ziffern 9 und 11.7., 11.8. und 11.9. in den Varianten der Benutzung von Waffen oder anderen Gegenständen als Waffe oder bei Benutzung, Anzünden oder Abbrennen jeglicher pyrotechnischen Gegenstände kann der VfB von dem Zuwiderhandelnden die Zahlung einer angemessenen und ggf. vom jeweils zuständigen Gericht überprüfbaren Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 2.500,00 verlangen.

12.2 Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Zuwiderhandelnden hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, sofern diese nicht parallel gemäß Ziffer 12.3. abgeschöpft werden, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

12.3 Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 9 dieser ATGB durch den Erwerber ist der VfB zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 12.2. dieser ATGB und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Erwerber dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

12.4 Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

12.5 Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 11.8. und 11.9., insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer und/oder die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, kann der VfB von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der VfB ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress bzw. auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB.

12.6 Ziffer 12.5. gilt ausdrücklich auch mit Schutzwirkung zu Gunsten des jeweiligen gegnerischen Clubs des VfB.

## 13. Kontakt

Ticketbestellungen oder Rückfragen zum Ticketverkauf können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den VfB gerichtet werden:

VfB Stuttgart 1893 AG, Mercedesstraße 109, 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt), Telefon: 0711 - 99 33 1893, Telefax: 0711 - 55 007 88 111, E-Mail: [service@vfb-stuttgart.de](mailto:service@vfb-stuttgart.de).

## 14. Haftungsausschluss

14.1 Der Aufenthalt an und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr.

14.2 Die Haftung des VfB ist ausgeschlossen, soweit sich aus nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

14.3 Der VfB haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Ebenfalls haftet er im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

14.4 Die Haftung des VfB ist außer im Falle des vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor.

14.5 Unberührt von vorstehenden Bestimmungen bleibt die Haftung des VfB für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des VfB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des VfB beruhen. Ebenfalls unberührt bleibt eine etwaige Haftung für Mängel, die der VfB arglistig verschwiegen hat, im Rahmen einer Garantiezusage sowie im Falle einer etwaigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 15. Datenschutz

15.1 Soweit in den ATGB nicht konkret anders benannt (wie beispielweise in Ziffer 11.10 zur Videoüberwachung und in Ziffer 10 zu Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen), erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Erwerbers und/oder des Ticketinhabers einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem VfB und dem Erwerber/Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Erwerbers und/oder des Ticketinhabers zur Wahrung berechtigter Interessen des VfB. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 9.1.

15.2 Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des VfB können der unter <https://www.vfb.de/de/1893/club/service/formales/datenschutz/> abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

15.3 Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen des VfB (siehe Ziffer 10) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL Deutsche Fußball Liga e.V. auf <https://www.dfl.de/de/datenschutz/> und für den Deutschen Fußball-Bund e.V. auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/>, verwiesen.

## 16. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Streitbeilegung

16.1 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für Lieferung, Leistung und Zahlung alleiniger Erfüllungsort der Sitz des VfB.

16.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis am Sitz des VfB.

16.3 Dem VfB bleibt es jedoch vorbehalten, Klage gegen den Erwerber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.

16.4 Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform an, an die sich der Erwerber wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform ist unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.

Der VfB nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

## 17. Allgemeines, Änderungen der ATGB

17.1 Sollten einzelne Punkte dieser ATGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt.

17.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

17.3 Der VfB ist in Dauerschuldverhältnissen jederzeit berechtigt, diese ATGB zu ändern. Die Änderung kann frühestens vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Änderungsmitteilung in Textform in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten können die Erwerber den neuen ATGB gegenüber dem VfB in Textform widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, tritt die Änderung gegenüber dem Erwerber zum angegebenen Zeitpunkt in Kraft. Erfolgt ein Widerspruch durch den Erwerber, tritt die Änderung gegenüber dem Erwerber nicht in Kraft. Der VfB ist in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Dauerschuldverhältnisses binnen vier Wochen ab Eingang des Widerspruchs berechtigt.